

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 17. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2019)

zum Thema:

Feuerkrebs

und **Antwort** vom 28. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/19963
vom 17. Juni 2019
über Feuerkrebs

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über ein gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt erhöhtes Risiko oder ein erhöhtes tatsächliches Aufkommen von Krebserkrankungen bei Angehörigen der Berliner Feuerwehr?

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über eine entsprechend erhöhte Krebshäufung bei Mitarbeitenden der Berliner Feuerwehr vor.

2. Stellen Krebserkrankungen – wenn ja, welche – aus Sicht des Senats eine Berufserkrankung bei Feuerwehrleuten dar? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 2.:

Die Anerkennung von Berufserkrankungen richtet sich nach § 31 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit der Berufskrankheiten-Verordnung. Die in der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführten (Berufs-) Erkrankungen werden nicht pauschal einzelnen Berufsgruppen (z.B. Feuerwehrangehörige) sondern den jeweiligen schädlichen Einwirkungen (z.B. chemische und mechanische Einwirkungen, Strahlen, Stäube) zugeordnet. Eine pauschale Anerkennung von Krebserkrankungen bei Feuerwehrangehörigen als Berufserkrankung erfolgt daher nicht. Hingegen sind Krebserkrankungen, die auf die Einwirkung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (Krebserkrankungen der Harnwege – lfd. Nr. 1321 -, Lungen- oder Kehlkopfkrebs – lfd. Nr. 4113 -) und Ruß (Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen – lfd. Nr. 5102 -) zurückzuführen sind, in der Anlage als Berufserkrankung vorgesehen.

3. Ist dem Senat die Studie zu „Persistent organic pollutants including polychlorinated and polybrominated diben-zo- p-dioxins and dibenzofurans in firefighters from Northern California“ aus dem Jahr 2012 bekannt? Falls ja, seit wann? Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit Kenntnis unternommen, um das Risiko von Krebserkrankungen zu minimieren?

Zu 3.:

Nein. Studien zu Expositionen im Feuerwehrdienst sind in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern und von verschiedenen Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichen Studiendesigns und Ergebnissen durchgeführt worden. Um Erkenntnisse über die Expositionssituation speziell im Berliner Feuerwehrdienst zu gewinnen, nehmen Mitarbeitende der Berliner Feuerwehr seit Januar 2018 an einer entsprechenden Forschungsstudie des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung teil. Die Studie läuft noch bis Ende des Jahres 2019.

4. Welche Sofortmaßnahmen zur Minimierung der Kontamination werden während, welche nach Brandeinsätzen bei den Berliner Feuerwehr ergriffen?

Zu 4.:

Zur Vermeidung einer Kontamination mit Brandrauch und anderen Schadstoffen während des Einsatzes steht den Einsatzkräften ihre persönliche Schutzausrüstung inklusive eines umluftunabhängigen Atemschutzes zur Verfügung. Für die Gewährleistung der Hygiene nach Brandeinsätzen wurde aktuell ein neues Hygienekonzept erstellt, das voraussichtlich ab Juli 2019 erprobt wird.

5. Verfügt die Berliner Feuerwehr über Dekontaminationsfahrzeuge? Wenn ja, wie viele welchen Baujahres mit welchen Kapazitäten?

Zu 5.:

Die Berliner Feuerwehr verfügt über sieben Gerätewagen (GW) Dekon P und über zwei Abrollbehälter (AB) Dekon. Mit den GW Dekon P können maximal 50 Personen pro Stunde dekontaminiert werden. Mit dem AB Dekon können einmalig etwa 20 Einsatzkräfte dekontaminiert werden.

6. Entsprechen gegenwärtig alle Standorte der Berliner Feuerwehr den Unfall-Verhütungsvorschriften? Wenn nein, welche nicht, inwiefern und aus welchen Gründen ist dieser Zustand bisher nicht abgestellt worden?

Zu 6.:

Auf den Dienststellen der Berliner Feuerwehr finden laufend sicherheitstechnische Begehungen bzw. Bewertungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) statt. Bei diesen Arbeitsplatz- bzw. Arbeitsstättenbegehungen werden festgestellte Mängel bzw. Verstöße gegen bestehende Arbeitsschutzvorschriften in baulicher, (anlagen-) technischer als auch organisatorischer Hinsicht in einem „Begehungsprotokoll“ festgehalten. Durch die FASI erfolgt ferner eine Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel, die anschließend von den verantwortlichen Stellen schnellstmöglich unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Prioritätensetzungen umgesetzt werden.

Berlin, den 28. Juni 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport